

## **Stellungnahme**

---

zum Referentenentwurf 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Fassung vom 25. November 2019

Stellungnahme zum Referentenentwurf 1. Verordnung zur Änderung der AwSV  
in der Fassung vom 25. November 2019

**DSLVL Bundesverband Spedition und Logistik e. V.**

Friedrichstraße 155-156 | Unter den Linden 24  
10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 40 50 228-63

E-Mail: [info@dslv.spediteure.de](mailto:info@dslv.spediteure.de)

[www.dslv.org](http://www.dslv.org) | [twitter.com/DSLVL\\_Berlin](https://twitter.com/DSLVL_Berlin)

Kontakt: [REDACTED], Leiterin Umwelt, Gefahrgutlogistik, Berufliche Bildung

E-Mail: [REDACTED]

10. Januar 2020

Betreffender Paragraph	Anmerkungen
§ 8 (2) Nummer 5	Diese Klarstellung wird begrüßt.
§ 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5	<p>Grundsätzlich muss in allen Anlagen, in denen sich mehr als 5 Tonnen wassergefährdende Stoffe befinden, das Löschwasser zurückgehalten werden können. Wieviel m<sup>3</sup> zurückgehalten werden können müssen, hängt von der Größe der Fläche und der Ab- oder Anwesenheit einer automatischen Feuerlöschanlage ab.</p> <p>Wir kritisieren die 5-Tonnen-Regelung im Zusammenhang mit der Löschwasserrückhaltung in Anlagen zum intramodalen Umschlagen. Denn zum einen wird diese bei Umschlaganlagen aufgrund der niedrigen Grenze in aller Regel erreicht (Umschlag von ca. sechs IBC) und zum anderen gibt es derzeit keine technischen Lösungen zu angemessenen Kosten, um dem Problem der zahlreichen Gebäudeöffnungen in einer Umschlaganlage zu begegnen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b> Die vorgesehene Bagatellregelung in § 20 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 für Kleinanlagen ist zu niedrig angesetzt und verhält sich nicht zum Gefährdungspotential einer Anlage für das Schutzgut Wasser. Das Erfordernis einer Löschwasserrückhaltung ist entsprechend der bisherigen Regelung in der Löschwasserrückhalterichtlinie (Ziffer 2.1), von der Masse oder dem Volumen der wassergefährdenden Stoffe, gestaffelt nach deren WGK abhängig zu machen.</p>
§ 28 neue Sätze 3 und 4	Diese Änderung wird begrüßt.
Anlage 2a Nr. 3.2	<p><b>Änderungsvorschlag:</b> Für Anlagen, die über eine selbsttätige Feuerlöschanlage verfügen, ergibt sich das zurückzuhaltende Löschwasservolumen abweichend von Nummer 2.3, 2.4 Satz 1 und 3.1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus dem Volumen bei den Löscharbeiten der Feuerwehr von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von einer Stunde <del>abzüglich der Verdampfungsrate nach Nummer 2.4 Satz 2</del> und</li> <li>- dem Volumen, das sich aus der Auslegung der Löschanlage ergibt <u>abzüglich der Verdampfungsrate nach Nummer 2.4 Satz 2</u> (neu einfügen).</li> </ul>

Stellungnahme zum Referentenentwurf 1. Verordnung zur Änderung der AwSV  
in der Fassung vom 25. November 2019

	<p><b>Begründung:</b> Die Verdampfungsrate von 50 % sollte auch für das aus der Sprinkleranlage resultierende Volumen angesetzt werden können. Dies ist nämlich ebenfalls so in Nummer 3.6 vorgesehen (dort Satz 2).</p>				
<p>Anlagen 5 und 6 Zeilen 8 und 9</p>	<p>Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen: Referenzgröße soll neu die „größte Umladeeinheit“ sein. Das gilt aber gemäß § 39 (5) nur für Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen mit festen Stoffen („Trockengüterschiffe“). Für Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen mit flüssigen Stoffen („Tankschiffe“) kann die größte Umladeeinheit keine vernünftige Bezugsgröße sein.</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b> Die Zeilen 8 und 9 sollten wie folgt gefasst werden:</p> <table border="1" data-bbox="584 875 1390 1133"> <tr> <td data-bbox="584 875 632 981">8</td> <td data-bbox="632 875 1390 981">Abfüllanlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen mit flüssigen Stoffen<sup>6)</sup></td> </tr> <tr> <td data-bbox="584 981 632 1133">9</td> <td data-bbox="632 981 1390 1133">Umschlaganlagen, die nicht zum intermodalen Verkehr zählen, sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen mit festen Stoffen</td> </tr> </table> <p>Zur Klarstellung sollte zudem § 39 (4) wie folgt <u>ergänzt</u> werden: „Bei Abfüllanlagen <u>sowie bei Anlagen zum Laden und Löschen von flüssigen Stoffen von Schiffen</u> ist das maßgebende Volumen...“.</p>	8	Abfüllanlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen mit flüssigen Stoffen <sup>6)</sup>	9	Umschlaganlagen, die nicht zum intermodalen Verkehr zählen, sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen mit festen Stoffen
8	Abfüllanlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen mit flüssigen Stoffen <sup>6)</sup>				
9	Umschlaganlagen, die nicht zum intermodalen Verkehr zählen, sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen mit festen Stoffen				